

Autonomie und rechtliche Betreuung - wann sind Zwangsmaßnahmen noch zulässig?

Gut besucht war die neunte Auflage des Württembergischen Betreuungsgerichtes, der Anfang März an der Hochschule Ravensburg – Weingarten stattfand. Justizminister Rainer Stickelberger befand in seiner Einleitung die Themenwahl als eine Punktlandung. In einem ersten Resümee zur kurz zuvor verabschiedeten Gesetzesänderung zu § 1906 BGB bedauerte der Minister, daß die Frage der ambulanten Zwangsbehandlung auf der Strecke geblieben sei. Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung des PsychKG Baden – Württemberg wies Stickelberger auf die klaren Vorgaben der Rechtsprechung hin, die schwierige Vorgaben beinhalten. Mit dem jetzigen Stand sei man auf halbem Wege angekommen. Das federführende Sozialministerium habe das Anhörungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen. Die Richterschaft habe sich zahlreich eingebracht, freut sich der Minister über die engagierte Mitwirkung seines Ressorts. Der Richtervorbehalt war aus Sicht des Ministeriums nicht unumstritten. Im Hinblick auf den steigenden personellen Bedarf wolle man nach Vorliegen der ersten Erfahrungen in der Haushaltserstellung reagieren, um den personellen Bedarf auch sicherstellen zu können.

In ihrem Grußwort wies die stellvertretende Vorsitzende des BGT e.V., Brunhilde Ackermann, darauf hin, daß sich zwischen den Betreuungsgerichtstagen einiges in der Szene getan habe. So wurde und wird die Bedeutung der UN – Behindertenrechtskonvention für das deutsche Recht und sein evtl. Änderungsbedarf in vielen Arbeitsgruppen diskutiert. Der Referentenentwurf für ein 4. BtÄndG zur „Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“ ist vorgelegt und ist, trotz aller gegenteiligen Spekulationen, seit kurzem im Gesetzgebungsverfahren. Weiter die sehr kurzfristige Änderung der rechtlichen Grundlagen für die Zwangsbehandlung im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung. Die Erfahrungen der Monate zwischen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung habe gezeigt, dass es viel öfter als angenommen, auch ohne Zwang geht. Aus der Not heraus entstand eine neue Gesprächskultur. Viele Patienten konnten vom Nutzen einer Behandlung überzeugt werden. Mit der Frage, ob es diese Gesetzesänderung schaffe, Umdenkungsprozesse in Gang zu setzen verband Ackermann die Forderung, daß gerade dies erforderlich sei, um einen anderen Zugang zu den Betroffenen und einen anderen Umgang mit ihren Rechten zu erreichen.

In seinem von langjähriger Richterpraxis geprägten Vortrag griff Michael Lehmann, Betreuungsrichter und Direktor am Amtsgericht Backnang die Frage der Realisierung auf. Schafft es diese Gesetzesänderung, Umdenkungsprozesse in Gang zu setzen? Gerade diese seien erforderlich, um einen anderen Zugang zu den Betroffenen und einen anderen Umgang mit ihren Rechten zu erreichen. Mit der Gesetzesänderung sei das Arbeiten in einer rechtlichen Grauzone beendet. Mit einer historischen Entwicklung auf dem Hintergrund des praktizierenden Betreuungsrichters führte Lehmann sehr plastisch und eindrücklich in die betreuungsrechtliche Praxis der Genehmigung von Zwangshandlungen in den zurückliegenden 20 Jahren ein. Der Gesetzgeber habe nun im materiellen Teil der Neuregelung versucht, den alten Grundkonflikt des Betreuungsrechts für den Aufgabenbereich der Zwangsbehandlung zu konkretisieren. Es geht letztlich um die Grundfrage des § 1901 Absatz 2 Satz 1 BGB, ob nämlich den Wünschen des Betreuten, hier nach Nichtbehandlung, zu entsprechen ist oder ob die Befolgung dieser Wünsche dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufe. Was das Wohl ist, ergibt für die Frage der Zwangsbehandlung auf dem neuen § 1906 Absatz 3 BGB.

Prof. Dr. Tilman Steinert, ZfP Weißenau, ging auf das Thema aus der Sicht eines Psychiaters ein und formulierte die Erwartungen an den Gesetzgeber. In seinem Resümee bemängelte er die weiter uneinheitliche Gesetzeslage in den Bundesländern bezüglich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Es bestehe nun ein ethischer Imperativ zur Ausschöpfung aller Mittel zur Vermeidung und Reduzierung von Zwang, aber auch zum Schutz der Grundrechte Dritter. Mechanischer Zwang sei nicht humaner als Behandlung. Die Erfahrung habe gezeigt, daß Zwangsbehandlung wahrscheinlich seltener erforderlich sei als bisher vermutet. Notfallbehandlungen bleiben schwierig und sind rechtlich unscharf geregelt. Von einem zentralen Register für Zwangsbehandlungen und Zwangsmaßnahmen, wie von medizinischen Fachverbänden im Gesetzgebungsverfahren gefordert, wurden vom Gesetzgeber leider nicht in die Wege geleitet. Es bleibe ein weiterer Forschungsbedarf für eine evidenzgestützte Medizinethik bei der Frage der Zwangsbehandlung.

In verschiedenen Arbeitsgruppen konnten die Teilnehmer sich selbst in die Veranstaltung einbringen und aus den verschiedenen Blickwinkeln die Zwangsbehandlungsthematik weiter vertiefen.

„Heilen unter Zwang“, unter diesem Thema stand das abschließende Streitgespräch, das von Heike Ewert, Prozessbegleiterin aus Weingarten, moderiert wurde. Neben den beiden Hauptreferenten diskutierten eine Vertreterin des Landesverbandes der Psychiatrieerfahrenen, eine Vertreterin einer Betreuungsbehörde und eine rechtliche Betreuerin in dem vor allem auf Aspekte der Behandlungsethik und dem weiteren Ausbau einer funktionierenden sozialpsychiatrischen ambulanten Versorgung abgehoben wurde.

Gerold Oeschger, BGT e.V.